Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Oberstadtfeld am 07. Oktober 2026 um 19.00 Uhr im Gemeindesaal der Alten Schule, Hauptstraße 34 in Oberstadtfeld

Anwesend waren

unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters Hubert Molitor

die Ratsmitglieder	*die Nichtmitglieder*
Berthold Basten Ursula Esten-Schaaf Benjamin Eul Willi Häp Johannes Horn Heinz Molitor Andre Nöllen Josef Schildgen Fabian Würtz	Katharina Junk, Schriftführerin *es fehlten entschuldigt:* Andreas Bauer Lucas Scholzen Tobias Trosdorff

Ortsbürgermeister Molitor eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist, die Einladungen form- und fristgerecht zugestellt wurden und keine Änderungen zur Tagesordnung vorgebracht werden.

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 30.07.2026

Die Niederschrift zur Sitzung vom 30.07.2026 wird mit 10 Ja-Stimmen genehmigt.

TOP 2: Bedarfsmeldung für das Haushaltsjahr 2027

Für den Haushalt 2027 werden folgende Mittel veranschlagt:

Straßensanierung	5.000 €
Wegebau	5.000 €
Gebäudeinstandhaltung	100.000 €
Hochwasserschutz	10.000 €
Grillhütte	6.000 €
Rasenmäher Traktor	6.000 €

Der erhöhte Ansatz im Bereich der Gebäudeinstandhaltung ist für die geplante Sanierung der Gemeindehalle einschließlich der Toilettenanlage vorgesehen. Die Mittel für die Außenanlagen sollen im Haushaltsjahr 2028 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberstadtfeld beschließt die oben aufgeführten Mittel für das Haushaltsjahr 2027 zu veranschlagen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der zentralen Baumkontrolle und Baumpflege

Die Verbandsgemeinde Daun schreibt im Herbst dieses Jahres die Pflege und Kontrolle des kommunalen Baumbestandes zentral aus. Um eine einheitliche, fachgerechte und rechtssichere Durchführung sicherzustellen, übernimmt die Verbandsgemeinde die Baumkontrolle vollständig. Die Ergebnisse werden in das digitale Fachverfahren Caigos eingetragen, in dem hierfür die Fachsparte „Baumkataster“ eingerichtet wurde. Dieses Baumkataster wird künftig intern geführt und dient als zentrale Dokumentations- und Entscheidungsgrundlage für alle Maßnahmen am gesamten Baumbestand. Die Ortsgemeinden erhalten Zugriff auf das System. Für die Baumpflege bietet die Verbandsgemeinde den Ortsgemeinden die Möglichkeit, sich einem zentralen Rahmenvertrag anzuschließen, um Abläufe zu vereinheitlichen, fachliche Standards zu sichern und wirtschaftliche Vorteile zu nutzen.

Der Beschluss erstreckt sich auf alle Bäume innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, insbesondere auf gemeindliche Bäume auf öffentlichen Grünflächen, Spielplätzen, Friedhöfen, Parks und sonstigen kommunalen Flächen sowie auf Straßenbäume entlang kommunaler Straßen, Wege und Plätze sowie entlang qualifizierter Straßen mit Gehwegen oder gemeindlichen Grünstreifen. Die Verkehrssicherungspflicht für gemeindliche Bäume liegt grundsätzlich bei der Ortsgemeinde, da es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 GemO handelt. Für Straßenbäume auf kommunalen Straßen erfüllt die Verbandsgemeinde die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Aufgaben der Straßenbaubehörde. Stehen Bäume im Bereich der Fahrbahn und gehören zum Straßenkörper einer Landes- oder Bundesstraße, ist der Landesbetrieb Mobilität zuständig. Befinden sich die Bäume hingegen an Gehwegen oder in gemeindlichen Grünstreifen, trägt die Ortsgemeinde nach aktueller Richtlinie die Verantwortung.

Gemeindliche Bäume und Straßenbäume werden vollständig in das zentrale Verfahren einbezogen und einheitlich dokumentiert.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 67 GemO. Danach nimmt die Verbandsgemeinde nur die Selbstverwaltungsaufgaben wahr, die ihr ausdrücklich zugewiesen sind. Alle übrigen Aufgaben verbleiben bei der Ortsgemeinde, einschließlich der Pflege und Unterhaltung des gemeindlichen Baumbestandes sowie der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht. Nach § 68 Abs. 2 GemO erfüllt die Verbandsgemeindeverwaltung für Straßen, deren Straßenbaulast bei der Ortsgemeinde

liegt, die Aufgaben der Straßenbaubehörde. Dazu gehören auch die Kontrolle und Pflege der Straßenbäume; die Aufwendungen für Bau und Unterhaltung der Straßen trägt weiterhin die Ortsgemeinde. Gemäß § 68 Abs. 1 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung zudem die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden, wozu auch die zentrale Durchführung der Baumkontrolle zählt.

Die Baumkontrolle erfolgt einheitlich über einen Rahmenvertrag der Verbandsgemeinde. Alle kontrollierten Bäume werden in das digitale Baumkataster eingetragen; festgestellte Schäden oder Auffälligkeiten werden dokumentiert und bilden die Grundlage für notwendige Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen. Die Kontrolle erfolgt in festgelegten Intervallen: jährlich an öffentlichen Plätzen sowie in erzieherischen und schulischen Einrichtungen, alle zwei Jahre für alle Bäume und alle drei Jahre für Jungbäume.

Die Baumpflege wird ebenfalls über einen Rahmenvertrag ausgeschrieben, dem sich die Ortsgemeinden anschließen können. Wie bisher besteht die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen selbst zu vergeben oder auszuführen oder sämtliche Baumpflegemaßnahmen eigenständig durchzuführen. In diesen Fällen übernimmt die Ortsgemeinde für die Dauer der eigenständig ausgeführten oder vergebenen Maßnahmen die Verkehrssicherungspflicht und bestätigt schriftlich deren Erledigung. Die betreffenden Bäume werden bei der nächsten turnusmäßigen Kontrolle durch die Verbandsgemeinde aktualisiert, um eine einheitliche Dokumentation sicherzustellen. Dies gilt für gemeindliche Bäume und Straßenbäume gleichermaßen.

Die Rahmenverträge werden zunächst für ein Jahr ausgeschrieben, mit der Option einer Verlängerung auf bis zu vier Jahre. Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist die Ortsgemeinde an den Beschluss gebunden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt der Teilnahme an der zentralen Baumpflege zu. Die Baumkontrolle verbleibt vollständig bei der Verbandsgemeinde und wird nicht übertragen. Für Straßenbäume gelten ergänzend die Regelungen des § 68 Abs. 2 GemO. Bei eigenständig ausgeführten oder vergebenen Maßnahmen übernimmt die Ortsgemeinde die Verkehrssicherungspflicht bis zur nächsten turnusmäßigen Kontrolle durch die Verbandsgemeinde. Die Bindung an den Beschluss gilt für die Dauer der Vertragslaufzeit (ein Jahr, verlängerbar auf bis zu vier Jahre).
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 4: Änderung Friedhofssatzung

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf über die neue Friedhofssatzung vor. Zum Vergleich wird die bisher geltende Satzung genutzt. Ortsbürgermeister Molitor trägt die einzelnen Änderungen vor. Der Rat diskutiert über die einzelnen Regelungen. Folgendes soll in der neuen Friedhofssatzung aufgeführt bzw. geändert werden:

§ 9 Tuchbestattung:
Der Paragraph wird in Gänze neu aufgenommen (gemäß Entwurfsvorschlag).

§ 11 Ruhezeit:
Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre (früher: 30 Jahre).
Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
Die Ruhezeit für ausgebrachte Aschen beträgt 5 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen in Urnengräbern beträgt 15 Jahre (früher 20 Jahre).

§ 14 Reihengrabstätten:
Absatz 2 a) Einzelgräber für Verstorbene. Eine Altersbegrenzung von jüngeren Kindern soll hier nicht festgelegt werden, sondern für alle gleich gelten.
b) Das Wort „Ruhepark" soll in „Ruhegarten" geändert werden.

§ 15 Gemischte Grabstätten: Der Verweis in Absatz 1 lautet „nach § 14 Abs. 2 Buchst. a)".

§ 16 Wahlgrabstätten
Absatz 1: Wahlgrabstätten sind Grabstätten für „Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Leiche) bzw. 15 Jahre (Urne) (Nutzungszeit) verliehen wird.
Absatz 5: Hier wird die Verlängerungsmöglichkeit festgelegt. Seitens des Rates soll eine Verlängerung der Belegung von bis zu über 50 Jahren vermieden werden. Sofern eine Verlängerung gänzlich ausgeschlossen werden kann, soll dies erfolgen. Der genaue Wortlaut und die rechtlichen Möglichkeiten hierzu sollen mit der Verwaltung abgestimmt werden.

§ 17 Spezielle Wahlgräber – hier: Ruhegarten
Wie folgt anpassen: Ein Vorabkauf der Urnengrabstätten für ein 15-jähriges Nutzungsrecht ist möglich. Die Grabstätten werden grundsätzlich mit einem Namensschild gekennzeichnet. Auf Wunsch ist eine anonyme Beisetzung ohne Namensschild möglich.

§ 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
Absatz 4: Bei der Ausbringung der Asche im Grabfeld „Ruhegarten" kann die Beisetzung durch ein Namensschild an der Außeneinfassung gekennzeichnet werden, das die Angabe zum Geburts- und Sterbejahr enthält. Bei anonymer Beisetzung entfällt die Namenskennzeichnung. Die Namensschilder werden von der Ortsgemeinde Oberstadtfeld zur Verfügung gestellt und befestigt.

§ 27 Entfernen von Grabmalen
Absatz 2 folgendes streichen: Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt

der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, werden diese ordnungsgemäß entsorgt und die entstandenen Kosten dem Verpflichteten in Rechnung gestellt. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

§ 32 Alte Rechte

Sofern keine Altrechte bestehen soll Absatz 2 gestrichen werden.

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Allgemeines

Absatz 2 in Gänze streichen: Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofes im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe e) der Friedhofssatzung eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

Der Rat schließt andere öffentliche Flächen zur Ausbringung von Asche aus. Diese Bestattungsform soll ausschließlich auf dem Friedhof möglich sein.

I. Reihengrabstätten

Ziffer 1: Die Kosten für Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung für Verstorbene soll ohne Altersgrenze festgelegt werden. Die Kosten werden auf 300 Euro festgelegt.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Ziffern 2 b) und c) bestimmen die Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsrechte sowie die Wiederverleihung des Nutzungsrechts. Gemäß der Satzung soll eine Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich sein. Demnach sollen diese beiden Bestimmungen gestrichen werden.

Ziffer 3 a): Das Wort „Ruhepark“ in „Ruhegarten“ anpassen. Sowie einen Zusatz, dass weitere Gebühren für die Pflege und Instandhaltung nicht erhoben werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Ziffer 1: Die Kosten für Reihengrabstätten für Verstorbene nach § 14 der Friedhofssatzung sollen ohne Altersgrenze festgelegt werden. Die Kosten werden auf 300 Euro festgelegt.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Ziffer 1 a) Die Kosten für die Aufbewahrung von Leichen sollen von 60,00 Euro auf 80,00 Euro erhöht werden.

Gemäß der aufgeführten Änderungen sollen die beiden Satzungen durch die Verwaltung angepasst werden, sodass in einer der nächsten Sitzung über die Satzungen beschlossen werden kann.

TOP 5: Annahme von Spenden

Ortsbürgermeister Molitor informiert darüber, dass die Fa. Aqwarm den Junggesellen eine Spende in Höhe von 1.000 Euro gespendet hat. Das Geld soll auf dem Konto der Ortsgemeinde zweckgebunden hinterlegt werden.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Oberstadtfeld nimmt die Spende der Fa. Aqwarm für die Junggesellen in Höhe von 1.000 Euro an.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 6: Verschiedenes

- Die VG-Umlage beträgt 38 % und die Kreisumlage 46,7 %
- Die Rechnung für die Erneuerung des Bürgersteiges im Bereich der „Üdersdorfer Straße“ im Zuge des Glasfaserausbaus in Höhe von 10.000 Euro wurde bezahlt.
- Die Stufe für den Ruhegarten auf dem Friedhof wird verbessert.
- Ratsmitglied Eul teilt mit, dass man nunmehr die Folgeschäden im Bereich der Straßenfugen, welche durch den Glasfaserausbau verursacht wurden, sieht. Darüber hinaus setzen sich alle Quergräben. Die Schäden sollten aufgenommen werden.
- Ratsmitglied Molitor teilt mit, dass eine Pflegemaßnahme im Bereich der Biotope Ortseingang von Daun kommend erfolgen soll.
- Ratsmitglied Nöllen teilt mit, dass der neue Zapfhahn in der Gemeindehalle getauscht werden muss, da die Anordnung in Verbindung mit dem Spülbecken hinderlich ist. Dies wird überprüft.